

Marktsatzung der Stadt Obernburg a. Main

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-1}, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1986 (GVBl. S. 210) gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 19.11.1987 und vom 22.09.1988 folgende

Marktsatzung der Stadt Obernburg a. Main

§1

Diese Satzung gilt für alle städtischen Einrichtungen, die den Märkten dienen. sie gilt nicht für den Vergnügungsmarkt anlässlich des Apfelblütenfestes auf dem Festplatz am Main und für Vereinsfeste.

§2

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der hierzu erlassenen Gebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§3

- (1) Alle Marktplätze werden auf Antrag von der Stadt Obernburg a. Main zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- (2) Die Jahresmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahresmarktes, die Wochenmarktplätze entweder widerruflich für einen unbefristeten Zeitraum (sog. Ständige Verkaufsplätzen) oder für einen Tag (Tagesplätze) zugeteilt. Tagesplätze werden im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge der Bewerbungen zugeteilt
- (3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuch) sind schriftlich bei der Stadt Obernburg a. Main einzureichen. Das Platzgesuch muss Namen, Vornamen, Wohnort und Wohnung des Antragstellers, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten. Gehen mehr Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche.
- (4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden.
- (5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung - mit Ausnahme der Tagesplätze - ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.
- (7) Nicht zugelassen sind politische Parteien, Wählervereinigungen und sonstige Interessenverbände (mit Ausnahme der örtlichen Sport- und Kulturvereine).

§ 4

- (1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf und die Veranstaltung von Schausstellungen dürfen nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilen eines bestimmten Platzes kann nicht gelten gemacht werden.
- (3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er frei wird.
- (4) Der Marktbesucher kann auf jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufsplatz zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr (Platzgeld) nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung des Platzgeldes darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.

- (6) Wird ein zugewiesener Platz spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.
- (7) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5

- (1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wehr: die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder zur" Dauer die Marktbesicker ausgeschlossen werden, die
- a) wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen haben;
 - b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben und aus diesem Grunde erfolglos verwart wurden;
 - c) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden

§6

- (1) Das Benutzungsverhältnis von ständigen Verkaufsplätzen kann von der Stadt und den Benutzern durch schriftliche Erklärungen mit einer Frist von einem Monat beendet werden. Für stiebe Erklärungen bedarf die Stadt Obernburg a. Main eines wichtigen Grundes.
- (2) Die Stadt Obernburg a. Main ist berechtigt, die Zuweisung eines ständigen verkaufsplattes oder eines Jahrmarktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen
- a) wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;
 - b) wenn länger als ein Monat die Platzgebühren nicht entrichten werden;
 - c) wenn der Platz ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird.
 - d) Wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
 - e) wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

§ 7

- (1) Die Marktbesicker dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische darf 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m nicht übersteigen.
- (5) Als Behang oder Abdeckmaterial für die Verkaufsplätze und die waren darf nur einwandfreies und sauberes Tuch oder unbedrucktes weißes Papier verwendet werden.

§ 8

- (1) Die Benutzer haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten und soweit notwendig zu erhitzen. Als Beheizungsanlagen dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende oder sonstige sicherheitstechnisch geprüfte Öfen und Wärmespender benutzt werden. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Beleuchtungsanlagen des Marktplatzes dürfen nur von den von der Stadt Obernburg a. Main beauftragten Personal bedient werden.
- (3) Abwässer dürfen nur in die Ablauf- und Sinkkästen der Kanalisation gebracht werden, Asche, feste Stoffe, Papier usw. müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (4) In den Verkaufsständen und Buden darf nicht übernachtet werden.

§ 9

- (1) in der Stadt Obernburg a. Main finden folgende Märkte statt:
 1. Wochenmärkte
 2. Jahresmarkt in Verbindung mit dem Apfelblütenfest Obernburg
 3. Kirchweihmarkt Eisenbach
 4. Kirchweihmarkt Obernburg
 5. Christbaummarkt (Weihnachtsmarkt)
- (2) die in Absatz 1 genannten Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Obernburg a. Main. Marktverkehr ist nur an den in § 11 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig. Der für den Marktverkehr zulässige Platz wird in § 10 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über die festgelegten Markträume hinaus ist nicht zulässig.
- (3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in § 10 bestimmten Markträume ist an den Markttagen zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 10

Als Markttorte werden bestimmt:

- (1) Für die Wochenmärkte der Rathausvorplatz in der Römerstraße, sowie die Bereiche vor den jeweiligen Eckgebäuden der Kreuzung Römerstraße, Schillerstraße und Mainstraße, sowie die Schillerstraße von der Römerstraße bis zur Oberen Wallstraße.
- (2) Für den Jahresmarkt in Verbindung mit dem Apfelblütenfest und dem Kirchweihfest Obernburg, die Römerstraße zwischen dem Oberen Tor und der Straßenmündung nach dem Unteren Tor, sowie die Mainstraße.
- (3) Für den Jahresmarkt in Verbindung mit dem Kirchweihfest Eisenbach, die Odenwaldstraße zwischen der Raiffeisenschtraße und der Einmündung der Kirchstraße.
- (4) Für den Christbaummarkt (Weihnachtsmarkt) die Römerstraße zwischen dem Oberen Tor und dem Unteren Tor, sowie der Kirchplatz.

§ 11

Die Marktzeiten sind wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte

Die Wochenmärkte werden jeden Samstag von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr abgehalten. An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen darf vor 10.00 Uhr ein Marktverkehr nicht stattfinden. Die Zufuhr von Waren aller Art auf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen. Bei Marktbeginn muss die Zufuhr abgeschlossen sein. Spätestens eine Stunde nach Markttende muss der Marktraum geräumt sein.

2. Jahresmarkt in Verbindung mit dem Apfelblütenfest

Der Verkaufsmarkt in Verbindung mit dem Apfelblütenfest findet jeweils am Sonntag vor oder nach „Christi Himmelfahrt“ statt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Verkaufsmarktes wird jeweils auf 13.00 – 18.00 Uhr festgesetzt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Vergnügungsmarktes auf dem Festplatz am Main wird außerhalb dieser Verordnung durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

3. Kirchweihmarkt Eisenbach

Der Verkaufsmarkt mit Vergnügungsmarkt in Verbindung mit dem Kirchweihmarkt Eisenbach findet jeweils an dem auf „Michael“ (29. September) folgenden Sonntag statt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Verkaufsmarktes wird auf jeweils 13.00 – 18.00 Uhr festgesetzt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Vergnügungsmarktes wird auf jeweils 11.00 – 22.00 Uhr festgesetzt.

4. Kirchweihmarkt Obernburg

Der Verkaufsmarkt mit Vergnügungsmarkt in Verbindung mit dem Kirchweihfest Obernburg findet jeweils an dem auf „Gallus“ (16. Oktober) fallenden bzw. folgenden Sonntag statt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Verkaufsmarktes wird jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr festgesetzt. Die Verkaufs- und Betriebszeit für die Geschäfte des Vergnügungsmarktes wird jeweils auf 11.00 – 22.00 Uhr festgesetzt.

5. Christbaummarkt (Weihnachtsmarkt)

Der Christbaummarkt (Weihnachtsmarkt) findet jeweils an den Samstagen vor der Adventssontagen von 8.00 bis 21.00 Uhr statt. Spätestens eine Stunde vor Beendigung des Verkaufsmarktes bzw. spätestens zwei Tage nach Beendigung des Vergnügungsmarktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Im Falle des Verzugs erfolgt die Räumung durch städtische Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

§ 12

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größten Viehes;
- b) Erzeugnisse, deren Gewinnung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit dem Garten- und Obstbau oder mit der Fächererlei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen mit der Bevölkerung, mit Ausschluss der geistigen Getränke, gehört;
- c) Friesches Lebensmittel aller Art, woweit dies nicht durch entsprechende Rechtsverordnungen eingeschränkt ist.

§ 13

Lebende Tiere sind unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen anzubieten. Es ist insbesondere verboten:

- a) Lebende Tiere gefesselt oder in Behältern, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben und aufrechtstehen können, einzubringen oder anzubieten.
- b) Lebendes Geflügel mit dem Kopf nach unten oder an den Flügeln zu tragen oder in der Weise zu befördern, dass die Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden aufeinander liegen.
- c) Lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu lassen.

§ 14

Gegenstände der Verkaufsmärkte sind neben den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrgüter und Fabrikate aller Art. Den Verkaufsmärkten sind Vergnügungsmärkte angegliedert, an denen Schaustellungen und Lustbarkeiten stattfinden.

Diese Darbietungen sind nur zulässig, wenn sie vorher von der Stadt Obernburg a. Main gemäss den Bestimmungen der Gewerbeordnung genehmigt sind.

Der Verkauf geistiger Getränke bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Die einschlägigen Bestimmungen für den Wochenmarktverkehr gelten entsprechend.

§ 15

Unschickliche und anstößige Werbung, die Verwendung von Sirenen und Schallhörnern und ähnliches, sowie überlautes Musikspielen sind verboten. Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen dürfen nur von Fahr-, Schau- und Auspielungsgeschäften verwendet werden. Ihre Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Obernburg a. Main, die die Lautstärke der Anlage festlegen kann. Die Lautsprecher müssen so aufgestellt sein, dass der Schall nach der Mitte des Festplatzes und nach unten dringt. Die Lautstärke darf nur auf die nächste Umgebung der Geschäfte wirken. Nachbargeschäfte und die Bewohner benachbarter Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Gegenseitige Werbung oder Abwerbung ist verboten. Dem allgemeinen Geschmack oder Anstand und guter Sitte widersprechende Werbung ist zu unterlassen.

§ 17

- (1) Alle Feuerstellen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offene Feuerstellen

dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Obernburg a. Main eingerichtet und betrieben werden.

- (2) Elektrische Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; die dürfen erst nach Abnahme durch den Strom liefernde Werk in Betrieb genommen werden.
- (3) Das Rauchen in dne Schaubuden ist verboten. Weiter Rauchverbote können angeordnet werden. Soweit Rauchverbote bestehen, sind entsprechende Anschläge in ausreichender Zahl gut sichtbar anzubringen.
- (4) Rauchabzugsroher müssen mit Funenfängern ausgestattet sein. Offenen Licht darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Lagerung, der Vertrieb und die Verwendung ovn feuergefährlichen oder leicht explodierenden Waren, Schusswaffen und pyrotechnischen Artikeln (mit Ausnahme von Zündblättchen) ist verboten.
- (6) Zum Entflammen und Verstärken von Feruer mit Holzkohlen und ähnliches auf Bratrosten usw. dürfen Spiritus und andere leicht brennbare Flüssigkeiten nicht verwendet werden. Mit brennbaren GAsenn gefüllte Ballone dürfen nicht auf die Marktplätze mitgenommen und dort nicht freigehalten werden.

§ 18

- (1) Fliegende Bauten müssen die Voraussetzung der Bay. Bauordnung erfüllen. Die Inbetriebnahme wird von einer Gebrauchsnahme durch die Baugenehmigungsbehörde abhängig gemacht.
- (2) Die Betriebsinhaber sind darüf verantwortlich, dass die behördlich festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.
- (3) Durch die Gebrauchsnahme und die Überprüfung wird die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer für den vorschriftsmäßigen zustand der Bauten und den einwandfreien Betrieb der Geschäfte nicht brührt. Für Bau-, Feuer- und Betriebssicherheit haftet der Betriebsinhaber.

§ 19

Verobten ist:

- a) Das Auslgen von Waren auf dem Boten (mit Ausnahme von Geschirr);
- b) Die ksotenlose Beilage von Waren , sowie der Warenschnellverkauf;
- c) Der Verkauf von ärgernisserregenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Gegenständen und Druckschriften, sowie von Schmutz- und Schundliteratur;
- d) Der Verkauf von gewaltverherrlichenden Druchschriften.

§ 20

Gegenstand des Christbaummarktes (Weichnastmarktes) ist der Verkauf von Christbäumen und von Zubehör (z. B. christbaumständer, christbaumschmuck, Geschenkartikel, Kusntgegenständen, Süßwaren usw.). Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt über die Zulassung.

Der Verkauf darf nur durch Händler erfolgen, die einen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten haben. Die Zuweisung erfolgt auch schriftlichen Antrag, der spätestens zwei Tage vor dem Verkaufstermin bei der Stadtverwaltung einzureichen ist.

Der rechtmäßige Erwerb der Christbäume muss duch die Händler nachgewiesen werden (z. B. Bescheinigung des Lieferanten oder der Forstbehörde).

§ 21

- (1) Die Aufsicht über die Märkte führt die Stadt Obernburg a. Main (Marktaufischt). Die Marktaufischt regelt die Platzeinteilung für die Märkte nach Gesichtspunkten einer geordneten Martabwicklung.
- (2) Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufischt Folge zu leisten.
- (3) Alle Markthändler sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Obernburg a. Main Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

§ 22

- (1) Marktfriede und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Betteln und Hausieren au fden Märkte ist verboten. Betrunken dürfen Marktplätze während der Marktzeit nicht betreten.

- (3) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, sowie Handkarren, Fahrräder oder sonstige sperrige oder marktsörende Sachen dürfen auf Märkte nicht mitgenommen werden.
- (4) Geschäftsanzeigen, Werbezettel, Plakate, Suchanzeigen und ähnliches dürfen auf den Märkten nicht verteilt und außerhalb des betreffenden Marktstandes nicht angeschlagen werden.
- (5) Die Markthändler haben an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Vor- und Familiennamen, sowie der vollständigen Adresse, deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbesucher dürfen das Marktgelände nur in der für An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Fahrzeuge, die für den Vergnügungsmarkt zugelassene Betriebe beliefern, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Nötfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, wenn Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht angewiesenen Plätzen außerhalb des Verkaufsgeländes abzustellen.
- (7) Verboten ist:
 - a) Waren mit Umhertrage, durch lautes Ausrufen oder durch Vorträge zum Kauf anzubieten;
 - b) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen;
 - c) Sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde einzumischen oder Preisüberbietung vorzunehmen;
 - d) Waren im Wege der Vesteigerung abzusetzen;
 - e) Von einem erhöhten Standort aus zu arbeiten;
 - f) Die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen.

§ 23

- (1) die Marktbesucher haben alle bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu zählt insbesondere:
 - a) das Bayer. Abfallgesetz
 - b) die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Obernburg a. Main
 - c) die Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - d) die Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis
 - e) das Gaststättenrecht
 - f) das Strafgesetzbuch, insbesondere in bezug auf den Verkauf ärgernisregender und gewaltverherrlichender Gegenstände und Druckschriften
 - g) die Preisangabeverordnung
 - h) das Eichgesetz
 - i) die Bayer. Bauordnung
 - j) die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden
- (2) Waren, die in Schaukästen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder deutlich auszuzeichnen. Wer Leistungen anbietet, hat die Preise für seine wesentlichen Leistungen am Leistungsort anzubringen.
- (3) Bei allen Marktgeschäften dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte Verwendung finden. Diese sind in reinlichem Zustand zu halten. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen und vorzumessen.
- (4) Von dem Feilbieten auf den Märkten sind ausgeschlossen:
 - a) alle Waren, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktes oder des Jahresmarktesverkehr oder nach dieser Satzung nicht zu den Gegenständen des Christbaummarktes gehören, ferner Lebensmittel, die durch lebensmittelrechtliche Vorschriften vom Feilhalten auf den Märkten ausgeschlossen sind;
 - b) wildwachsende Pflanzen aller Art mit Wurzeln oder Knollen;
 - c) geschützte Pflanzen oder Teile von ihnen, soweit die einschlägigen Vorschriften den Verkauf verbieten;
 - d) geschützte Tiere, leben oder in präpariertem Zustand oder Teile von ihnen;
 - e) geötetes Geflügel (mit Ausnahme des Wildgeflügels) in ungeputztem Zustand;
 - f) kranke oder unreife Tiere, Teile mit ekelregenden Wunden oder Ausschlägen und Tiere, welche Spuren erlittener Misshandlungen zeigen.

§ 24

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen. Die Markthändler haben ihren Platz ihre Waren in Ordnung zu halten. Die beim Wochenmarkt

- zugeteilten Verkaufsplätze sind sofort nach Beendigung des Marktes von den Markthändlern zu reinigen. Papier und Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Jeder Markthändler hat die Flächen vor seinem Verkaufsort bis auf 2 m sauber zu halten. Außerdem hat er nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsortes und eine Fläche vor seinem Verkaufsort auf 2 m Tiefe zu reinigen und den Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen. Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen des Vergnügungsmarktes.
 - (3) Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Sie sind in sauberen, einwandfreien Behältnissen oder Verpackungen feilzuhalten. Die Markthändler müssen sauber gekleidet sein und einwandfreie Abgabengeräte benutzen.
 - (4) Alle Lebensmittel, ausgenommen Gemüse in Körben, sind mindestens 40 cm vom Boden entfernt aufzulagern. Speisefette, bratfertige Geflügel und das zum Marktverkauf zugelassene Fleisch warmblütiger Tiere müssen in durchsichtigen, ausreichend großen, einwandfreien und gut verschlossenen Kunststofffolien verpackt sein. Es ist verboten, die Folien mehrmals zu verwenden oder sie zur Prüfung der Ware zu öffnen oder öffnen zu lassen. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesverordnung über den Verkehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft.
 - (5) Die Marktverwaltung kann für bestimmte Waren die Benutzung besonderer Verkaufseinrichtungen vorschreiben.
 - (6) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
 - (7) Unverpackte Lebensmittel dürfen vom Käufer vor Kaufabschluss nicht mit den Händen betastet werden.
 - (8) Unverpackte Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden gelagert werden.
 - (9) Lebend zum Markt gebrachte Tiere dürfen auf dem Markt nicht geschlachtet werden. Es ist verboten, Tierschlingen, Fischgefäße oder sonstige Verpackungen auf dem Markt zu reinigen oder geschlachtetes Geflügel dort zu rupfen oder auszunehmen.
 - (10) Eingefrorene und zum Verkauf am Markt wieder aufgetaute Ware (z. B. Geflügel) muss als solche gut kenntlich gekennzeichnet werden.
 - (11) Nicht vollwertige, aber noch genusstaugliche Waren müssen besonders kenntlich gemacht sein. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde und dann getrennt von vollwertiger, einwandfreier Ware angeboten werden. Die Vorschriften des Fleischbeschaffungsgesetzes bleiben unberührt.
 - (12) Es dürfen nur genusstaugliche und mandelfreie Pilze angeboten werden. Die Pilze sind unter ihrem Namen und den Sorten getrennt auf undurchlässiger abwaschbarer Unterlage luftzugänglich feilzuhalten.

§25

Fundgegenstände sind unverzüglich beim städtischen Fundamt abzuliefern.

§ 26

- (1) Durch die Bestimmung eines Platzes als Marktort und durch die festgesetzte Abhaltung von Märkten übernimmt die Stadt nur die Verpflichtung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Märkte zu schaffen.
- (2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktortes entstehen, haftet die Stadt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bay. Straßen- und Weggesetzes. Im übrigen haftet die Stadt Obernburg a. Main nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Beamteten oder Beauftragten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Marktbesucher haben gegenüber der Stadt Obernburg a. Main keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Räume durch Umstände, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (4) Die Inhaber von Jahrmarktorten oder ständigen Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Marktbesucher haften der Stadt Obernburg a. Main gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 27

- (1) Die Stadt Obernburg a. Main kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden

- Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollsterckungsgesetzes.
 - (3) Die Kosten einer Ersatzvornahme werden wie Gemeindesabgaben beigetrieben.

§ 28

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Geldbuse gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden (z. B. nach dem Abfallbesetzungsgesetz, nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, nach der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden oder nach der Gewerbeordnung).

§ 29

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Stadt Obernburg a. Main vom 18.01.1997 sowie die Gemeindeverordnung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Obernburg a. Main vom 24.11.1976 außer Kraft.

Obernburg a. Main, 25.11.1988
Stadt Obernburg a. Main

Imhof
1. Bürgermeister